

scfreiburg



SATZUNG

in der Neufassung vom 09.10.2025

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben und Ziele des Vereins
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Mitglieder, Begründung und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenordnung
- § 6 Streitschlichtung
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Wählbarkeit und Tätigkeit in Organen; Haftung
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufsichtsrat
- § 11 Vorstand
- § 12 Vereinsrat
- § 13 Abteilungen anderer Sportarten
- § 14 Haftungsausschluss
- § 15 Auflösung, Vermögensanfall
- § 16 Wirksamkeit
- § 17 Inkrafttreten dieser Satzung
- § 18 Übergangsregelungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Sport-Club Freiburg e.V.**“ abgekürzt „SC Freiburg“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter Reg.Nr. 273 eingetragen.
- 1.4 Der Verein sieht sich in der Tradition des im Jahr 1912 aus den beiden 1904 gegründeten Vorläufervereinen hervorgegangenen „Sport-Club Freiburg e.V.“
- 1.5 Die Vereinsfarben sind weiß-rot.
Das Vereinswappen entspricht dem alten Freiburger Stadtwappen: (schwarzer Greif auf weißem Grund).



- 1.6 Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Der Verein ist primär Fußballverein. Der Verein unterhält Fußball-Mannschaften nach den Vorgaben des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.) bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH).

Er berücksichtigt indessen auch die Belange anderer Vereinssportarten wie z. B. Tennis im Rahmen gesonderter Abteilungen (§13) und ist bereit, fördernd tätig zu werden, sowie den einzelnen Abteilungen ein hohes Maß an autonomer Gestaltungsfreiheit zuzugestehen, sofern die Bestimmungen dieser Satzung beachtet und die Belange der Hauptsportart Fußball nicht beeinträchtigt werden.

Der Verein strebt an, seinen Mitgliedern – und primär seinen jugendlichen Mitgliedern – die Erkenntnis zu vermitteln, dass regelmäßige und engagierte sportliche Betätigung einen persönlichen Zugewinn in physischer, mentaler und charakterlicher Hinsicht bewirkt.

- 2.3 Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er ist sich dabei seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Er tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen, rassistischen und diskriminierenden – etwa sexistischen und homophoben – Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen.

Er vertritt und fördert die Idee, dass Fußball gesamtgesellschaftlich als verbindende Kraft wirken kann. Inklusion und Diversität werden vom Verein ebenso gefördert wie die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte. Ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit gelten als wertvolle Leitlinien des Vereins.

- 2.4 In der Überzeugung, dass regelmäßige sportliche Betätigung – gerade auch bei Jugendlichen – einen persönlichen Zugewinn in physischer und psychischer Hinsicht bewirkt, fördert der Verein sportliche Aktivitäten generell und den Mannschaftssport im Besonderen. Dadurch sollen die Persönlichkeitsentwicklung und die Verfassung insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen positiv beeinflusst und soziale Verhaltensmuster und Werte wie Respekt, Solidarität und Fairness vermittelt und gefestigt werden.

- 2.5 Der Verein fördert – insbesondere im Bereich seiner Nachwuchsarbeit – auch Bildung und Ausbildung. Über kognitive, kulturelle und lebenspraktische Potenziale hinaus geht es ihm dabei in einem ganzheitlichen Sinne vor allem auch um die Entwicklung persönlicher und sozialer Kompetenzen. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch die Zurverfügungstellung entsprechender Bildungsangebote, insbesondere in der Freiburger Fußballschule und in Kooperation mit Freiburger Bildungseinrichtungen.

- 2.6 Im Wissen um die Popularität des Fußballsports erkennt der Verein die hohe Bedeutung von Fans und einer sich den Werten des Vereins verpflichtet fühlenden Fankultur in ihren unterschiedlichen Ausprägungen an.

- 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Spenden an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung sind zulässig.

- 2.8 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig ist die vorrangige Berücksichtigung der Vereinsmitglieder entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein bei der Erfüllung von Kartenwünschen. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben können auch Mitglieder gegen angemessenes Entgelt beschäftigt werden.

- 2.9 Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Ziele und der Verfolgung seiner Zwecke hauptberuflich und nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.

Der Verein kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen, insbesondere steuerlichen Vorgaben, Übungsleitern und sonstigen Personen, die sich für die Aufgabenerfüllung des Vereins unmittelbar aktiv einsetzen, Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen gewähren. Hierbei sind die Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände, insbesondere die des DFB und seiner Landesverbände zu beachten.

- 2.10 Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine hauptamtliche Tätigkeit erlaubt.

Der Verein ist berechtigt, für ehrenamtlich in den Vereinsorganen tätige Mitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der hierfür durch die Steuergesetzgebung vorgegebenen steuerfreien Pauschalen (Ehrenamtszuschale) zu gewähren.

Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs kann darüber hinaus eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Hierüber beschließt der Aufsichtsrat.

- 2.11 Der Verein hat das Recht, Gesellschaften (erwerbswirtschaftlicher Art) zu gründen oder sich an solchen Gesellschaften zu beteiligen. Der Verein hat das Recht, Mitglied bei anderen Vereinen, Verbänden oder Organisationen zu werden.

Der Verein kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an einer Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“) – nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des DFB und des DFL e.V. – beteiligen. Die Beteiligung bezieht sich auf die Fußballabteilung, insbesondere die Lizenzspieler-, Amateurspieler- und Teile der Jugendabteilung, welche ausgegliedert werden können. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Ausgliederung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Eine Veräußerung von Anteilen der ausgegliederten Kapitalgesellschaft bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- 3.1 Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder zweiten Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL e.V. Die Satzung und das Ligastatut des DFL e.V., insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, insbesondere die Lizenzierungsordnung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des DFL e.V. und der DFL GmbH als Beauftragte des DFL e.V. sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den ge-

setzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des DFL e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem DFL e.V. und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

- 3.2 Satzungen, Statuten, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seines Regional- und Landesverbandes, in welchem der Verein Mitglied ist, in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, die Anti-Doping-Richtlinien mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen sowie für das Statut der 3. Liga, das Statut der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB sowie der DFB GmbH & Co. KG., insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

- 3.3 Der Verein unterwirft sich insbesondere auch den Entscheidungen und Beschlüssen der Organe der in § 3.1 und § 3.2 genannten Verbände und Institutionen.

- 3.4 Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzungen unterworfen.

- 3.5 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand unbeschadet der §§ 3.1 – 3.4, den Eintritt und Austritt in Sportverbände beschließen.

- 3.6 Die Kandidatur für Ämter bzw. die Übernahme von Ämtern in Gremien des DFB, des DFL e.V., der DFL GmbH oder der UEFA durch Mitglieder von Vereinsorganen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 4 Mitglieder, Begründung und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus
- a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,

- d) Juristischen Personen, Anstalten und Körperschaften sowie Vereinen, soweit diese als fördernde Mitglieder aufgenommen werden und einen Beitrag nach besonderer Vereinbarung bezahlen.
- 4.2 Die Mitglieder gem. § 4.1 a) – c) sind ordentliche Mitglieder.
- 4.3 Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein seit mindestens drei Monaten angehören und nicht mit der Beitragszahlung in Verzug sind (§ 4.12), haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verbunden mit dem Recht auf Gehör, freie Rede und Stellung von Anträgen. Sie haben alle sich aus der Satzung und dem Vereinszweck ergebenden Rechte und unterliegen gleichermaßen den hieraus folgenden Pflichten.
- Die Berechtigung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts setzt die Vorlage eines gültigen Mitgliederausweises voraus.
- 4.4 Aktive Mitglieder, welche die Sportart, die sie im Verein betreiben, auch in einem anderen Verein ausüben, sollen dies der Abteilungsleitung anzeigen.
- 4.5 Einem Mitglied, das im Verein eine Funktion ausübt, ist die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein nur mit Zustimmung des Vorstands gestattet.
- 4.6 Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was Ansehen und Ruf des Vereins schädigen bzw. gefährden könnte. Es hat die Satzung des Vereins und Anordnungen des Vorstands, der jeweiligen Abteilungsleitung sowie sonstiger satzungsgemäß bestellter Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereins- und Sportangelegenheiten zu beachten. Die satzungsmäßige Willensbildung im Verein wird hierdurch nicht berührt.
- 4.7 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet.
- a) Der Aufnahmeantrag erfolgt in Schrift- oder Textform (E-Mail).
 b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung der antragstellenden Person in Schrift- oder Textform (E-Mail) mitteilt.
 c) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Sie ist nicht anfechtbar.
 d) Nach erfolgter Ablehnung kann ein neuer Aufnahmeantrag frühestens nach Ablauf von sechs Monaten gestellt werden.
 e) Antragstellende, die nicht voll geschäftsfähig sind, haben mit ihrem Aufnahmeantrag eine in Schrift- oder Textform (E-Mail) zu übermittelnde Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
 f) Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung und der Zahlung des ersten Beitrags wirksam.
- 4.8 Gibt das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder zu einem späteren Zeitpunkt eine E-Mail-Adresse an, kann der Verein sämtliche Korrespondenz, Einladungen, Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Mitteilungen über diese Adresse per E-Mail führen.
- 4.9 Über etwaige Aufnahmegebühren und den Vereinsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Die Erhebung darüber hinausgehender Abteilungsbeiträge ist zulässig. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Abteilungsleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- Für außerordentliche Mitglieder (§ 4.1 d) wird die Höhe des Vereinsbeitrags, einer Aufnahmegebühr und außerordentlicher Beiträge vom Vorstand festgesetzt.
- 4.10 In Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, die Aufnahmegebühr und den Vereinsbeitrag herabzusetzen oder auf die Erhebung ganz zu verzichten. In einem solchen Fall besteht Berichtspflicht gegenüber dem Vereinsrat.
- 4.11 Außerordentliche Beiträge können aus dringenden Gründen auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf insoweit einer 2/3-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dieser außerordentliche Beitrag ist begrenzt auf das 2-fache des Jahresbeitrags und darf nur einmal im Jahr erhoben werden.
- 4.12 Mitglieder, die sich mit der Beitragszahlung in Verzug befinden, sind bis zum Zahlungseingang von der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte ausgeschlossen. Befindet sich ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen mindestens sechs Monate in Rückstand, erlischt seine Mitgliedschaft.
- 4.13 Die Mitgliedschaft erlischt weiter durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung in Schrift- oder Textform (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.
 b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei einem erheblichen Verstoß gegen die Vereinssatzung, bei gravierender oder wiederholter Schädigung des Ansehens des Vereins sowie bei unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins erfolgen.
 c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der betroffenen Person ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der betroffenen Person steht das Recht zur Beschwerde zu, die in Schrift- oder Textform (E-Mail) binnen 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsrat. Gegen dessen Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.
 d) Ausgeschlossene Mitglieder, die im Verein mit einer Funktion betraut waren, haben auf Verlangen des Vorstands diesem Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege herauszugeben.

§ 5 Ehrenordnung

- 5.1 Mitglieder, die dem Verein oder dem Förderverein Freiburger Fußballschule 25 Jahre ununterbrochen angehören, können in Würdigung ihrer Verdienste vom Vorstand auf Vorschlag des Vereinsrats mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- 5.2 Mitglieder, die dem Verein oder dem Förderverein Freiburger Fußballschule ununterbrochen 40 Jahre angehören, können in Würdigung ihrer Verdienste vom Vorstand auf Vorschlag des Vereinsrats mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- 5.3 Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsrats vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 5.4 Personen, die dem Vorstand des Vereins angehörten und sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können nach Beendigung ihrer Tätigkeit auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
- 5.5 Die Wahl zu Ehrenvorsitzenden und die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen auf Lebenszeit. Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft können nur aus schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag des Aufsichtsrats oder des Vereinsrats durch Beschluss der Mitgliederversammlung ab erkannt werden.
- 5.6 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Streitschlichtung

- 6.1 Alle Mitglieder des Vereins sind gehalten, Streitigkeiten untereinander oder mit dem Verein möglichst zu vermeiden. Für Fälle, in denen das nicht gelingt, sollen diese soweit wie möglich vereinsintern gelöst und beigelegt werden. Dabei ist stets ein respektvoller Umgang zu wahren.
- 6.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vereinsleben mit einem anderen Vereinsmitglied oder dem Verein selbst den Vereinsrat anzurufen. Die Anrufung hat in Schrift- oder Textform (E-Mail) und unter ausführlicher Schilderung des Streitgegenstandes und der Meinungsverschiedenheit in sachlicher Form zu erfolgen.
- 6.3 Der Vereinsrat kann dann in Schrift- oder Textform (E-Mail) oder mündlicher Verhandlung die streitenden Parteien anhören und trifft eine für die Mitglieder endgültige und verbindliche Entscheidung.
- 6.4 Der ordentliche Rechtsweg darf bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Verein und dem Vereinsleben stehen, in jedem Fall nur beschritten werden, wenn zuvor das Verfahren auf Streitschlichtung beim Vereinsrat durchgeführt worden ist.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) der Vorstand;
- d) der Vereinsrat.

§ 8 Wählbarkeit und Tätigkeit in Organen; Haftung

- 8.1 In ein Ehrenamt des Vereins ist grundsätzlich jedes ordentliche volljährige Vereinsmitglied wählbar. Näheres wird bei den Bestimmungen der einzelnen Organe des Vereins in dieser Satzung geregelt.
- 8.2 Die Wiederwahl in Ehrenämter des Vereins – auch mehrfach – ist zulässig
- 8.3 Ein Ehrenamt endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein.
- 8.4 Neben der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vereins nur einem der Organe des Vereins angehören.
- 8.5 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vereinsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Organ aus oder ist nicht nur vorübergehend an der Ausübung seiner Tätigkeit in diesem Organ verhindert, so kann das jeweilige Organ durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder ein Ersatzmitglied berufen, das die nach dieser Satzung für dieses Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen muss. Das Ersatzmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten und bleibt bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung Mitglied des Organs. Die Neuwahl erfolgt in diesem Fall für die restliche Amtszeit des Organs.
- 8.6 Mitarbeitende oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. sonstigen Lizenznehmern (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. Teilnehmern am Spielbetrieb der 3. Liga oder deren Muttervereinen oder mit diesen verbundene Gesellschaften oder Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in einem Organ des Vereins außerhalb der Mitgliederversammlung sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen eines anderen Lizenznehmers (betreffend die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga) bzw. eines anderen Teilnehmers am Spielbetrieb der 3. Liga oder von deren Mutterverein (mit Ausnahme des eigenen Muttervereins) dürfen keine Funktion in Organen des Vereins übernehmen.

8.7 Die Vereinsorgane und deren Mitglieder werden tätig nach den staatlichen Gesetzen und der Satzung des Vereins. Sie unterliegen dabei bei ihren Entscheidungen keinen Weisungen.

8.8 Mitglieder eines Vereinsorgans haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglied des Vereinsorgans verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Vereinsmitgliedern.

Ist ein Mitglied eines Vereinsorgans einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten als Mitglied des Vereinsorgans verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Diskussion und Aussprache und in für die Interessen und das Wohl des Vereins verantwortungsvoller Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrats;
- c) Entgegennahme des Berichts des Vereinsrats;
- d) Entlastung des Aufsichtsrats und des Vereinsrats;
- e) Wahl des Aufsichtsrats;
- f) Wahl des Vereinsrats und dessen Vorsitz;
- g) Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vereinsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
- h) Entscheidung über jede Änderung und/oder Neufassung der Satzung;
- i) Entscheidung über Erhebung einer Aufnahmegebühr, des Vereinsbeitrags und über Umlagen für ordentliche Vereinsmitglieder unbeschadet der Regelung über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen;
- j) Entscheidung über alle sonstigen nach Gesetz und Satzung in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten.

9.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

9.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einberufen, ist einmal im Geschäftsjahr durchzuführen und soll bis zum 30.11. eines jeden Jahres stattfinden. Die genaue Terminierung obliegt dem Vorstand.

9.2.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einberufen.

Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, weil ungewöhnliche, das Vereinsinteresse wesentlich berührende Umstände vorliegen, die es nicht zulassen, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abzuwarten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll solchen Umständen vorbehalten und eine Ausnahme bleiben.

Ein solcher Fall liegt jedenfalls immer dann vor, wenn aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gegebenheiten die Existenz des Vereins gefährdet ist.

9.2.3 Diese Voraussetzungen gelten auch für das Einberufungsrecht für eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Mitglieder selbst. Der Vorstand des Vereins ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies in Schrift- oder Textform (E-Mail) unter Angabe des Zweckes und des bestimmten Grundes in ein und derselben Angelegenheit beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat im Zusammenhang mit dieser Entscheidung zuvor den Aufsichtsrat und den Vereinsrat anzuhören.

Hierzu ist erforderlich, dass dem Vorstand mit Datum versehene Erklärungen der Mitglieder in Schrift- oder Textform (E-Mail) in erforderlicher Anzahl, die jeweils nicht älter als sechs Wochen sind, vorgelegt werden.

Diese Versammlung beschließt ausschließlich im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Zuständigkeit über die im Einberufungsverfahren angegebenen Anliegen.

Angelegenheiten, über die in der vorangegangenen Mitgliederversammlung bereits ein Beschluss gefasst worden ist, können ebenso wenig Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein wie solche Umstände, die das Tagesgeschäft des Vereins und/oder Umstände der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen betreffen.

9.2.4 Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der „Badischen Zeitung“ (Tageszeitung für Freiburg und Region). Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Tag der Veröffentlichung. Der Vorstand kann zusätzlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung auch in den Drucksachen und/oder anderen Veröffentlichungen bekannt geben, die an die Mitglieder versandt werden. Ebenfalls zusätzlich kann der Vorstand die Einberufung der Mitgliederversammlung auch durch Einzeleinladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bekanntgeben.

9.2.5 In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

Sofern Gegenstand der Tagesordnung eine Änderung oder Neufassung der Satzung ist, muss der Einladung die beantragte Änderung/Neufassung der Satzung im Wortlaut beigefügt werden. Die Angabe des wesentlichen Inhalts der Änderung/Neufassung der Satzung in der Einladung genügt,

- wenn der Wortlaut der beantragten Änderung/Neufassung beim Verein online abrufbar ist und beim Verein zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle ausliegt, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- 9.2.6 Wird eine Mitgliederversammlung abgebrochen oder unterbrochen, ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit den verbliebenen Tagesordnungspunkten einzuberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung hat binnen dreier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Für ihre Einberufung gilt das Vorgenannte mit der Maßgabe, dass die notwendige Einberufungsfrist nur zwei Wochen beträgt. Ausdrücklich wird bestimmt, dass eine ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung auch satzungsgemäß und ordnungsgemäß nach 24 Uhr des Tages ihrer Einberufung in angemessenem und satzungsgemäßigem Umfang weitergeführt und beendet werden kann.
- 9.3 Tagesordnung
- 9.3.1 Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht des Vorstands;
 - b) Jahresbericht des Aufsichtsrats;
 - c) Bericht des Vereinsrats;
 - d) Entlastung des Aufsichtsrats und Vereinsrats;
 - e) Wahlen, soweit erforderlich;
 - f) Allgemeine Mitgliederanliegen;
 - g) Sonstiges.
- Im Übrigen liegt die Tagesordnung im Ermessen des Vorstands.
- 9.3.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schrift- oder Textform (E-Mail) die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Bedeutung und Dringlichkeit des Antrags. Eine solche nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist von vornherein nicht bei Anträgen auf Neufassung und/oder Änderung der Satzung zulässig. Diese müssen in allen Fällen und immer bereits in der Einladung enthalten sein.
- Anträge von Mitgliedern oder Anträge anderer Organe [Organe gem. § 7 b) und d)] des Vereins auf Änderung der Satzung dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand bis zum 30.06. des laufenden Jahres vorgelegen haben.
- Die Aufnahme verspätet eingereichter Anträge in die Tagesordnung ist unabhängig vom Votum der Mitglieder unzulässig.
- 9.3.3 Ergänzungen der Tagesordnung gegenüber der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung hat die Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 9.3.4 Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung außerdem diejenigen Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben, die vom Vorstand nicht berücksichtigt worden sind. In diesen Fällen ist die Tagesordnung entsprechend dem Verlangen zu ergänzen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt. § 9.3.2 Satz 3 bleibt unberührt.
- 9.4 Versammlungsleitung/Protokollführung
- 9.4.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vereinsrats, ersatzweise vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, weiter ersatzweise von einem Mitglied des Vorstands, geleitet.
- Die zur Leitung der Versammlung danach berufene Person kann auch ein anderes Mitglied des Vereins als Versammlungsleitung vorschlagen, welches dann aber von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
- Für die Durchführung von Wahlen und Beschlussfassungen gem. § 9.1 d) – g) überträgt die Versammlungsleitung die Leitung und Durchführung auf ein Mitglied, das keinem Vereinsorgan angehört.
- 9.4.2 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterschreiben ist. Die protokollführende Person wird zu Beginn der Versammlung von der Versammlungsleitung bestimmt.
- 9.4.3 Das Protokoll muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) die Namen der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person;
 - c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - d) die Tagesordnung und die gestellten Anträge;
 - e) die Art der Abstimmungen und die Abstimmungsergebnisse (die Zahl der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen; kommt es nach der Satzung auf die Zahl der anwesenden Mitglieder an – z.B. in den Fällen der §§ 9.6.2, 10.3.5 oder 12.3.4 – auch die Zahl der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen);
 - f) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
 - g) bei Wahlen die Personalien der Gewählten, ihren Wohnort und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen. Diese Erklärung kann auch in Abwesenheit abgegeben werden;
 - h) Dokumentation der Fragen und Antworten in ihrem wesentlichen Inhalt zu § 9.3.1 f).
- 9.4.4 Der Antrag, der auf eine Satzungsänderung gerichtet ist, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Sofern der Beschluss der Mitgliederversammlung von dem in der Einberufung genannten Text abweicht, sind der beantragte und der beschlossene Text wörtlich zu protokollieren.
- 9.4.5 Zur Unterstützung der Protokollierung kann die Versammlungsleitung eine Sprachaufnahme zulassen.

- 9.4.6 Die Protokolle der Mitgliederversammlung können von allen ordentlichen Mitgliedern auf Anfrage auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.
- 9.5 Beschlussfähigkeit
- 9.5.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.5.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 9.5.3 Ist eine Mitgliederversammlung nach § 9.5.2 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung hat frühestens drei und spätestens fünf Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Diese weitere Mitgliederversammlung ist bezüglich der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins stets beschlussfähig.
- 9.6 Abstimmungen und Wahlen
- 9.6.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- 9.6.2 Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Versammlungsleitung hat auf dieses Recht hinzuweisen. Eine elektronische Stimmabgabe ist möglich.
- 9.6.3 Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.6.4 Gegenstand der Aussprache und der Diskussion innerhalb der Mitgliederversammlung können alle den Verein betreffenden Umstände sein. Gegenstand von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann aber nur sein, was in die Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung fällt.
- 9.6.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Für alle Wahlen gilt, dass Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.
- 9.6.6 Zur Änderung dieser Satzung oder ihrer Neufassung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auch hier werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag auch hier als abgelehnt.

- 9.6.7 Erachtet ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied der Mitgliederversammlung einen Beschluss der Mitgliederversammlung für unwirksam oder für anfechtbar, dann ist dieses Mitglied verpflichtet, eine entsprechende Rüge noch während der Versammlung zu Protokoll zu geben. Wird dies unterlassen, geht das Mitglied seines Rügerechts bezüglich dieses Beschlusses der Mitgliederversammlung verlustig. Für nicht anwesende, ordentliche Mitglieder gilt, dass eine solche Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform (E-Mail) auf der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands eingereicht werden muss. Geschieht dies nicht, geht das Mitglied seines Rügerechts verlustig.

§10 Aufsichtsrat

- 10.1 Allgemeines
- 10.1.1 Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben und Befugnisse wie in § 10.2 geregelt und übernimmt für die Wahl der Mitglieder des Vereinsrats die Funktion eines Wahlausschusses.
- 10.1.2 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.
- 10.1.3 Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Dauer von vier Jahren.
- 10.1.4 Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt durch die Mitgliederversammlung nur auf Vorschlag des Vereinsrats. Dieser soll nur Kandidierende vorschlagen, die nach seiner Überzeugung persönlich dafür Gewähr bieten, die ihnen gemäß der Satzung des Vereins übertragenen wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Dies geschieht regelmäßig durch den Nachweis des persönlichen und beruflichen Lebensweges und nachhaltiger Kenntnisse und Erfahrungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- 10.1.5 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und eine stellvertretende Person. Die vorsitzende Person soll dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören.
- 10.1.6 Der Aufsichtsrat und seine einzelnen Mitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung gem. § 2.9 gewährt werden.
- 10.1.7 Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind vertraulich. Der Aufsichtsrat hält mindestens vier Sitzungen pro Geschäftsjahr ab. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung durch deren Stellvertretung einberufen. Der Aufsichtsrat hat das Recht, die Mitglieder des Vorstands insgesamt oder einzeln zu seiner Beratung einzuladen. Der Aufsichtsrat kann auch externe Experten zu einer Sitzung einladen.
- 10.1.8 Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt in Schrift- oder Textform (E-Mail), fernmündlich oder in anderer geeigneter Art und Weise durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende

oder deren Stellvertretung. Es soll dabei regelmäßig eine Frist von mindestens einer Woche eingehalten werden. Kommt die vorsitzende Person des Aufsichtsrats oder deren Stellvertretung ihrer Pflicht zur Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrats nicht nach, so kann eine Sitzung des Aufsichtsrats auch durch zwei andere Mitglieder des Aufsichtsrats gemeinsam einberufen werden.

10.1.9 Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden und in der Erfüllung ihrer Aufgaben allein dem Wohl des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben verpflichtet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu erledigen. Die Wahrung der wirtschaftlichen, finanziellen und ideellen Belange und Interessen des Vereins in satzungsgemäßer und gesetzlicher Form ist die besondere Aufgabe des Aufsichtsrats.

10.1.10 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, beruft die vorsitzende Person binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats ein, die stets beschlussfähig ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

10.1.11 Nach Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit führen die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats die Geschäfte so lange fort, bis die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt hat.

10.1.12 Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann nur aus wichtigem Grund auf Antrag des Vereinsrats von der Mitgliederversammlung abberufen werden. In diesem Fall soll die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit für die abberufene Person eine Nachfolge wählen. Erfolgt dies nicht, ist nach § 8.5 zu verfahren.

10.2 Aufgaben und Befugnisse

10.2.1 Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben,

- a) den Vorstand des Vereins in entscheidenden und grundsätzlichen Fragen, insbesondere in solchen von wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung, zu beraten;
- b) den Vorstand des Vereins bei der Ausübung seiner Aufgaben zu überwachen und zu kontrollieren;
- c) die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und abzuberufen;
- d) über die Gewährung von Vergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Organen des Vereins zu entscheiden;
- e) eine Kompetenzordnung für die Organe des Vereins zu beschließen;
- f) auf Vorschlag des Vorstands eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen;
- g) über die Entlastung des Vorstands zu beschließen;
- h) an internen und externen Veranstaltungen des Vereins, wie z.B. an Spieltagen oder Informations- und Diskussionsveranstaltungen teilzunehmen;
- i) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen des Vereins über Reichweite und Abgrenzung von Aufgaben und Kompetenzen auf Antrag eines beteiligten Organs zu vermitteln und zu entscheiden.

10.2.2 Zu den besonderen Aufgaben des Aufsichtsrats gehört die Überwachung der Arbeit und der Tätigkeit des Vorstands. Der Aufsichtsrat ist gegenüber dem Vorstand das Kontroll- und Aufsichtsgremium. Der Aufsichtsrat kontrolliert und beaufsichtigt den Vorstand bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Satzung des Vereins. Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat der Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht bezüglich aller den Verein betreffenden Geschäftsvorgänge. Als Kontroll- und Aufsichtsorgan obliegt es dem Aufsichtsrat insbesondere,

- a) die Berichte des Vorstands entgegenzunehmen und zu erörtern;
- b) den vom Vorstand erstellten Finanzplan (Etat) des Vereins zu erörtern und zu genehmigen. Der Vorstand hat rechtzeitig unter Berücksichtigung der Anforderungen des Lizenzierungsverfahrens der DFL (DFL e.V. und/oder der DFL GmbH) dem Aufsichtsrat den Finanzplan für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen. Der Aufsichtsrat tritt danach zusammen, um den Finanzplan des Vorstands zu erörtern und hierüber zu entscheiden. In diesem Zusammenhang kann der Aufsichtsrat externe Beratende bzw. Wirtschaftsprüfer beiziehen und/oder den Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstands zur Befragung, Erörterung und Überprüfung einladen. Wird der Finanzplan nicht genehmigt, hat der Vorstand binnen zwei Wochen einen nachgebesserten Finanzplan zur Genehmigung vorzulegen. Wird auch dieser nicht genehmigt, beschließt der Aufsichtsrat die finanziellen Eckdaten für das nächste Geschäftsjahr;
- c) die Abschlussprüfer zu bestellen;
- d) den handelsrechtlichen Jahresabschluss und den Lagebericht für den Gesamtverein entgegenzunehmen und festzustellen.

10.2.3 Der Aufsichtsrat soll Anregungen und Vorschläge des Vereinsrats entgegennehmen und beraten und diese in geeigneter Form in seiner Arbeit und Tätigkeit im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung berücksichtigen.

10.2.4 Der Aufsichtsrat hat das jederzeitige Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen. Für den Fall, dass der Vorstand nach einem solchen Beschluss des Aufsichtsrats die Mitgliederversammlung nicht unverzüglich satzungsgemäß einberuft, hat der Aufsichtsrat selbst das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem soll eine Abstimmung mit dem Vereinsrat des Vereins durch den Aufsichtsrat vorausgehen. § 9.2.2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

10.2.5 Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand.

10.3 Aufgaben des Aufsichtsrats als Wahlausschuss zur Wahl des Vereinsrats

10.3.1 Als Wahlausschuss hat der Aufsichtsrat die Aufgabe, der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Vereinsrats und dessen Vorsitz zu unterbreiten.

10.3.2 Der Aufsichtsrat darf nur Kandidierende vorschlagen, die ihm unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 12.1.5 fristgerecht benannt worden sind.

10.3.3 Zur Beschlussfassung über seine Wahlvorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Vereinsrats tritt der Aufsichtsrat als Wahlausschuss vor der Mitgliederversammlung zusammen, die die Wahl vorzunehmen hat. Der Aufsichtsrat ist in der Auswahl ihm benannter kandidierender Personen für die Wahl zum Vereinsrat frei.

Die Entscheidungen des Aufsichtsrats als Wahlausschuss müssen nicht begründet werden, jedoch soll die Mitgliederversammlung über das Verfahren informiert werden.

10.3.4 Der Aufsichtsrat als Wahlausschuss schlägt der Mitgliederversammlung für die Wahl in den Vereinsrat genauso viele Mitglieder zur Wahl vor, wie Mitglieder des Vereinsrats zu wählen sind. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über seine Vorschläge hat der Aufsichtsrat auch die Zusammensetzung des Vereinsrats insgesamt und das dortige zukünftige konstruktive Zusammenwirken zum Wohle des Vereins im Auge. Aus diesem Grund ist es dem Aufsichtsrat ausdrücklich gestattet, für die Zusammensetzung des Vereinsrats der Mitgliederversammlung einen Block von Kandidierenden vorzuschlagen und eine entsprechende Wahlempfehlung im Interesse des Vereins abzugeben.

Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Einzelabstimmung. In diesem Fall ist über alle vorgeschlagenen Kandidierenden einzeln abzustimmen, wenn mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür stimmen.

10.3.5 Eine vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Person für die Mitgliedschaft im Vereinsrat kann von der Mitgliederversammlung auch in Abwesenheit gewählt werden. Dies setzt aber voraus, dass der Versammlungsleitung eine Erklärung in Schrift- oder Textform (E-Mail) dieser vorgeschlagenen kandidierenden Person vorliegt, dass diese im Falle ihrer Wahl zum Vereinsrat diese Wahl annimmt. Ansonsten ist es Voraussetzung für die Wahl, dass die vorgeschlagenen Personen für die Wahl zum Vereinsrat anwesend sind.

10.3.6 Sollte ein vom Aufsichtsrat vorgeschlagener Block von Kandidierenden für den Vereinsrat und dessen Vorsitz nicht gewählt werden, erfolgt eine Einzelabstimmung über die vorgeschlagenen Kandidierenden.

10.3.7 Werden einzelne Kandidierende für den Vereinsrat nicht gewählt und wird dadurch die erforderliche Mindestzahl (§ 12.1.2) nicht erreicht, soll der Aufsichtsrat als Wahlausschuss noch während der Mitgliederversammlung zusammentreten, um über neue Wahlvorschläge zu beschließen, über die dann die Mitgliederversammlung sofort wieder abstimmt. Dieser Vorgang kann innerhalb einer Mitgliederversammlung zweimal wiederholt werden. Kommt es innerhalb einer Mitgliederversammlung nicht zur Wahl der erforderlichen Mindestzahl (§ 12.1.2), ist nach § 8.5 zu verfahren. Werden weniger als sieben Vereinsratsmitglieder gewählt, sind weitere Vereinsratsmitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der binnen zwei Monaten einzuladen ist, zu wählen. Der Aufsichtsrat unterbreitet als Wahlausschuss seine Vorschläge dann, unter angemessener Abkürzung der in § 12.1.5 genannten Frist, aus dem Kreis der ihm gemäß § 12.1.5 bereits benannten und weiteren gemäß § 12.1.5 zu benennenden Kandidierenden zur Wahl zum Vereinsrat vor. Nicht

gewählte Kandidierende sollen dabei nicht erneut vorgeschlagen werden. Wird auch in dieser Versammlung nicht die Mindestzahl im Vereinsrat erreicht, ist nach § 8.5 zu verfahren.

10.3.8 Kommt es innerhalb einer Mitgliederversammlung nicht zur Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, schlägt der Aufsichtsrat in der Versammlung aus dem Kreis der gewählten Mitglieder eine weitere kandidierende Person vor. Wird auch diese kandidierende Person nicht gewählt, wählt der Vereinsrat die beiden Stellvertretenden aus seinem Kreis, welche bis zur Wahl einer vorsitzenden Person deren Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

In diesem Fall ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der binnen zwei Monaten einzuladen ist, auf Vorschlag des Aufsichtsrats zu wählen. Der Aufsichtsrat unterbreitet als Wahlausschuss seinen Vorschlag dann, unter angemessener Abkürzung der in § 12.1.5 genannten Frist, aus dem Kreis der ihm gemäß § 12.1.5 bereits benannten oder weiteren bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 12.1.5 zu benennenden Kandidierenden. Nicht gewählte Kandidierende für das Amt des Vorsitzes sollen dabei nicht erneut vorgeschlagen werden. Wird auch auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung kein Vorsitzender bzw. keine Vorsitzende gewählt, erfolgt die Wahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Amtszeit des Vereinsrats.

§11 Vorstand

11.1 Allgemeines

11.1.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und fassen ihre Beschlüsse einstimmig. Ihnen obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Die jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche regelt die Geschäftsordnung.

11.1.2 Die Mitglieder des Vorstands sind hauptberuflich tätig.

11.1.3 Der Vorstand des Vereins handelt im Sinne von § 26 BGB. Im Außenverhältnis wird der Verein durch beide Vorstände gemeinsam vertreten. Sie repräsentieren den Verein in seiner Gesamtheit nach außen.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

11.1.4 Der Vorstand bedarf für die Vornahme der nachfolgenden Maßnahmen der vorherigen in Schrift- oder Textform (E-Mail) erteilten Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Außergewöhnliche Geschäfte i.S.d. § 116 HGB, soweit diese nicht im Finanzplan vorgesehen sind;
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;

- c) Vornahme von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern von Organen des Vereins.
- 11.1.5 Scheidet ein Vorstand aus, ist der Aufsichtsrat verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist eine Nachfolge zu bestellen.
- 11.1.6 Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat jederzeit für Auskünfte persönlich zur Verfügung zu stehen, dessen Einladung zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats nachzukommen und über alle dem Verein betreffenden wichtigen Angelegenheiten oder außergewöhnliche, die Interessen des Vereins wirtschaftlich oder ideell berührende Umstände unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten.
- 11.2 Bestellung und Abberufung
- 11.2.1 Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- Über die Dauer der Bestellung und den entsprechenden Abschluss ihrer Dienstverträge entscheidet der Aufsichtsrat, wobei die Bestellung und der Abschluss der Dienstverträge nicht länger als für vier Jahre erfolgen dürfen.
- Die Abberufung kann ohne Nennung von Gründen, unabhängig von der Fortdauer ihrer Dienst- und Arbeitsverhältnisse erfolgen. In der nächsten Mitgliederversammlung informiert der Aufsichtsrat auf Nachfrage über die Gründe der Abberufung, soweit diese nicht Vorgaben der Geheimhaltung unterliegen und die Information nicht schutzwürdige Interessen des abberufenen Vorstands berührt.
- 11.3 Aufgaben und Befugnisse
- 11.3.1 Dem Vorstand obliegen die eigenverantwortliche Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins erfolgt durch den Vorstand oder von ihm hiermit beauftragte Personen.
- Der Vorstand ist bei seiner Arbeit an Weisungen nicht gebunden, auch nicht an solche der Mitgliederversammlung.
- Das Recht der Geschäftsführung im Innenverhältnis steht den Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich zu. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, führt dieses die Geschäfte des Vereins alleine.
- 11.3.2 Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Finanzplan. Der Finanzplan ist jeweils rechtzeitig (§ 10.2.2 b) für das nächste Geschäftsjahr zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, den Finanzplan je nach Verlauf der Saison in angemessenen Abständen fortzuschreiben und die fortgeschriebene Fassung jeweils vom Aufsichtsrat genehmigen zu lassen.
- 11.3.3 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, bei Vorliegen eines besonderen Grundes schon früher und jederzeit, über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten. Ein besonderer Grund liegt vor insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit, entstandenen oder drohenden Rechtsstreitigkeiten mit erheblichem Wert, der Einleitung von Verfahren der staatlichen Ermittlungsbehörden gegen den Verein oder Mitglieder des Vorstands oder andere Mitarbeitende des Vereins, soweit sie im Zusammenhang mit dem Verein und der Tätigkeit im Verein stehen.
- 11.3.4 Der Erhalt und die Aufrechterhaltung der Lizenz zur Teilnahme an den Lizenzligen ist wesentlicher Vermögensbestandteil des Vereins und verlangt deshalb eine besondere Sorgfalt. Sollte es im Lizenzierungsverfahren im Bereich der finanziellen Kriterien (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) zu Auflagen oder Bedingungen kommen, ist dies unverzüglich dem Aufsichtsrat zu berichten. Entsprechendes gilt bei Verstößen gegen Auflagen des DFL e.V.

§ 12 Vereinsrat

- 12.1 Allgemeines
- 12.1.1 Der Vereinsrat nimmt die ihm in § 12.2 übertragenen Aufgaben wahr und soll in diesem Rahmen die Gesamtheit der Mitglieder des Vereins in ihrer Vielfalt repräsentieren. Er übernimmt für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats die Funktion eines Wahlausschusses.
- Der Vereinsrat und seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie allein dem Wohl des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben verpflichtet.
- 12.1.2 Der Vereinsrat besteht aus mindestens neun und höchstens zwölf Mitgliedern.
- 12.1.3 Die Wahl der Mitglieder des Vereinsrats erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Fällt der Ablauf der Amtszeit des Vereinsrats mit derjenigen des Aufsichtsrats zusammen, erfolgt die Wahl für die Dauer von zwei Jahren.
- 12.1.4 Die Wahl der Mitglieder des Vereinsrats und dessen Vorsitzenden bzw. Vorsitzende erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats.
- Diese kann nur solche Personen in den Vereinsrat wählen, die zuvor vom Aufsichtsrat als Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen worden sind.
- Ist der Vereinsrat zu wählen, weist der Vorstand die Mitglieder mindestens vier Monate vor der Mit-

gliederversammlung in geeigneter Form auf die Möglichkeit hin, Kandidierende zu benennen.

- 12.1.5 Der Aufsichtsrat schlägt nur Kandidierende vor, die ihm bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern gemeinsam benannt worden sind. Die Benennung ist in Schrift- oder Textform (E-Mail) an den Vorsitz des Aufsichtsrats zu richten und kurz zu begründen. Die benannte Person muss ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Vereinsrat erklärt haben und ihre Motivation zum Ausdruck bringen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei Kandidierende benennen.

Die benannte Person hat nach der freien Überzeugung des Aufsichtsrats persönlich dafür Gewähr zu bieten, für die Ziele und Werte des Vereins einzutreten und die ihr übertragenen Aufgaben erfüllen zu können. Dies geschieht auch durch die Berücksichtigung des persönlichen, beruflichen und vereinsbezogenen Lebenswegs. Hierbei soll eine angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der Mitglieder des Vereins erfolgen. Der Aufsichtsrat entwickelt hierzu einen Katalog der maßgeblichen Auswahlkriterien.

Ein vom Aufsichtsrat vorgeschlagenes Mitglied soll dem Verein seit mindestens fünf Jahren angehören.

- 12.1.6 Der Vereinsrat und seine einzelnen Mitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann Mitgliedern des Vereinsrats eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung gem. § 2.9 gewährt werden.

- 12.1.7 Der Vereinsrat wählt auf Vorschlag der vorsitzenden Person aus seiner Mitte zwei Stellvertretende.

Die Sitzungen des Vereinsrats sind vertraulich. Der Vereinsrat hält mindestens vier Sitzungen pro Geschäftsjahr ab. Die Sitzungen des Vereinsrats werden durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende, im Fall der Verhinderung durch deren Stellvertretung, einberufen.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende kann die Abhaltung der Sitzungen oder die Teilnahme per Videokonferenz zulassen.

- 12.1.8 Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Ist der Vereinsrat nicht beschlussfähig, beruft der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung ein, die stets beschlussfähig ist.

- 12.1.9 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Im Falle einer Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

- 12.1.10 Nach Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit führen die gewählten Mitglieder des Vereinsrats die Geschäfte so lange fort, bis die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vereinsrats neu gewählt hat.

- 12.1.11 Ein Mitglied des Vereinsrats kann nur aus wichtigem Grund auf Antrag des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung abberufen werden. In diesem Fall ist nach § 8.5 zu verfahren. Sofern die vorsitzende Person des Vereinsrats abberufen wird, nimmt die Stellvertretung bis zur Wahl der nachfolgenden Person die Aufgaben des Vorsitzes gemeinsam wahr.

- 12.2 Aufgaben und Befugnisse

- 12.2.1 Der Vereinsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Beratung von Mitgliederanliegen;
- b) Kontaktpflege zu Mitgliedern, Fanclubs, Fangruppen und Fanorganisationen;
- c) Durchführung von Informations-, Diskussions- und Dialogveranstaltungen für Mitglieder und Fans des Vereins zu vereinspezifischen und/oder gesellschaftspolitischen Themen im Zusammenhang mit dem Fußballsport in seiner gesamten Breite;
- d) Förderung der Vereins- und Fankultur;
- e) Wahrung der Tradition, Erhalt der Werte des Vereins sowie Förderung des Geschichtsverständnisses;
- f) Teilnahme an internen und externen Veranstaltungen des Vereins wie z.B. Spieltage, Spiele der Traditionsmannschaften, Ehrungen, gesellschaftliches Engagement;
- g) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und/oder von Vereinsmitgliedern mit dem Verein, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden;
- h) Entscheidung über Beschwerden bei Ausschluss eines Mitgliedes;
- i) Unterbreitung von Vorschlägen zur Verleihung der Ehrennadeln und einer Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand;
- j) Anregungen und Empfehlungen an den Aufsichtsrat zur thematischen Befassung mit vereins- oder verbandsspezifischen Themen.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende vertritt den Vereinsrat und hat folgende besondere Aufgaben:

- a) Leitung der Mitgliederversammlung gemäß § 9.4.1;
- b) Erstattung des Berichts an die Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vereinsrats;
- c) Teilnahme an Sitzungen auf Einladung des Aufsichtsrats und des Vorstands;
- d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vereinsrats;
- e) Teilnahme an verbandsrechtlich verpflichtenden „Club-Fan-Dialog“-Formaten, gleich welchen Verbands.

- 12.2.2 Der Vereinsrat erhält aus der Verwaltung des Vereins die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und die hierfür notwendige Unterstützung. Der Vorstand benennt hierfür feste Ansprechpersonen und ist selbst mit der vorsitzenden Person des Vereinsrats in regelmäßigem Austausch.

- 12.2.3 Der Vereinsrat berät Anregungen und Vorschläge von Mitgliedern des Vereins und berücksichtigt diese in geeigneter Form im Rahmen der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.

- 12.2.4 Die vom Vereinsrat ergangenen Beschlüsse sind jedenfalls den Beteiligten und dem Vorstand mitzuteilen.
- 12.2.5 Der Vereinsrat gibt sich auf Vorschlag der vorsitzenden Person eine Geschäftsordnung, die verbindliche Leitlinien für die innere Organisation, die Aufgabenschwerpunkte und interne Zuständigkeiten festlegt.
- 12.2.6 Beschlüsse des Vereinsrats gemäß § 12.2.1 g) und h) sind endgültig und nicht anfechtbar.
- 12.3 Aufgaben des Vereinsrats als Wahlausschuss zur Wahl des Aufsichtsrats
- 12.3.1 Als Wahlausschuss hat der Vereinsrat die Aufgabe, der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats zu unterbreiten. Die Mitgliederversammlung des Vereins kann nur solche Personen in den Aufsichtsrat wählen, die zuvor vom Vereinsrat als Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen worden sind. Die Vorschläge des Vereinsrats als Wahlausschuss sind durch dessen Vorsitz der Mitgliederversammlung zu erläutern, im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertretung.
- 12.3.2 Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können dem Vereinsrat Kandidierende für den Aufsichtsrat vorschlagen. Solche Vorschläge sind in Schrift- oder Textform (E-Mail) an den Vorsitz des Vereinsrats zu richten. Der Vorschlag muss den Namen, die Anschrift, eine Begründung sowie die Darstellung der Erfüllung der Voraussetzungen dieser Person für eine Wahl in den Aufsichtsrat enthalten. Der Vereinsrat ist verpflichtet, die aus der Mitgliedschaft an ihn gerichteten Vorschläge im Vereinsrat zu erörtern. Der Vereinsrat kann ein aus der Mitgliedschaft vorgeschlagenes Mitglied des Vereins für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat persönlich anhören. Der Vereinsrat ist hinsichtlich der Vorschläge aus der Mitgliedschaft bei der Auswahl seiner Vorschläge nicht gebunden.
- 12.3.3 Vorschläge aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins für die Wahl in den Aufsichtsrat müssen bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres beim Vereinsrat eingegangen sein, in dem eine Wahl durchzuführen ist.
- 12.3.4 Zur Beschlussfassung über seine Wahlvorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Mitgliederversammlung tritt der Vereinsrat als Wahlausschuss vor der Mitgliederversammlung zusammen, die die Wahl vorzunehmen hat. Der Vereinsrat ist in der Auswahl der Personen für die Vorschläge zur Wahl in den Aufsichtsrat durch die Mitgliederversammlung frei, sofern die Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen (§ 10.1.4) erfüllen. Die Entscheidungen des Vereinsrats als Wahlausschuss müssen nicht begründet werden, jedoch soll die Mitgliederversammlung über das Verfahren informiert werden.
- 12.3.5 Der Vereinsrat als Wahlausschuss schlägt der Mitgliederversammlung genauso viele Mitglieder zur Wahl vor, wie Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen sind. Bei der Beschlussfassung des Vereinsrats über seine Vorschläge hat der Vereinsrat auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Hinblick auf § 10.1.4 S. 2 und das dortige zukünftige konstruktive Zusammenwirken zum Wohle des

Vereins im Auge. Aus diesem Grunde ist es dem Vereinsrat ausdrücklich gestattet, für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Mitgliederversammlung einen Block von Kandidierenden vorzuschlagen und eine dementsprechende Wahlempfehlung im Interesse des Vereins abzugeben.

Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Einzelabstimmung. In diesem Fall ist über alle vorgeschlagenen Kandidierenden einzeln abzustimmen, wenn mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür stimmen.

- 12.3.6 Eine vom Vereinsrat vorgeschlagene Person für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat kann von der Mitgliederversammlung auch in Abwesenheit gewählt werden. Dies setzt aber voraus, dass der Versammlungsleitung eine Erklärung in Schrift- oder Textform (E-Mail) dieser vorgeschlagenen Kandidierenden vorliegt, dass diese im Falle ihrer Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats diese Wahl annimmt. Ansonsten ist es Voraussetzung für die Wahl, dass die vorgeschlagenen Personen für die Wahl zum Aufsichtsrat anwesend sind.
- 12.3.7 Sollte ein vom Vereinsrat vorgeschlagener Block von Kandidierenden nicht gewählt werden, erfolgt eine Einzelabstimmung über die vorgeschlagenen Kandidierenden. Werden einzelne von ihnen nicht gewählt und dadurch die erforderliche Mindestzahl (§ 10.1.2) nicht erreicht, soll der Vereinsrat als Wahlausschuss noch während der Mitgliederversammlung zusammentreten, um über neue Wahlvorschläge zu beschließen, über die dann die Mitgliederversammlung sofort wieder abstimmt. Dieser Vorgang kann innerhalb einer Mitgliederversammlung zweimal wiederholt werden.
- 12.3.8 Kommt es innerhalb einer Mitgliederversammlung nicht zur Wahl aller oder einzelner neu zu wählender Mitglieder des Aufsichtsrats und erreicht die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder nicht die erforderliche Mindestzahl (§ 10.1.2), ist nach § 8.5 zu verfahren. Werden weniger als vier Aufsichtsratsmitglieder gewählt, sind weitere Aufsichtsratsmitglieder – mindestens in der zur Erreichung der Mindestbesetzung erforderlichen Zahl – in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen, zu der binnen zwei Monaten einzuladen ist. Nicht gewählte Kandidierende sollen dabei nicht erneut vorgeschlagen werden. Können auch in dieser Versammlung nicht alle mindestens erforderlichen Sitze im Aufsichtsrat besetzt werden, ist nach § 8.5 zu verfahren.

§ 13 Abteilungen anderer Sportarten

- 13.1. Die Gründung weiterer Abteilungen anderer Sportarten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 13.2. Abteilungen verwalten sich selbst in dem vom Vorstand vorgegebenen Rahmen und wählen autonom ihre Abteilungsleitung und etwaige weitere Funktionen.
- 13.3. Abteilungen können auf Einladung eine vertretende Person ohne Stimmrecht in Sitzungen des Vereinsrats entsenden.

- 13.4 Scheidet die Abteilungsleitung vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt die Abteilung innerhalb von drei Monaten für die Restlaufzeit eine neue Abteilungsleitung.
- 13.5 Das Beitragsaufkommen soll teilweise den Abteilungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Mitgliederzahl zukommen. Über den Vereinsbeitrag hinaus erhobene Abteilungsbeiträge verbleiben der jeweiligen Abteilung. Einzelheiten regeln die Abteilungsleitung und der Vorstand einvernehmlich.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 15 Auflösung, Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Achim-Stocker-Stiftung Freiburger Fußballschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Achim-Stocker-Stiftung Freiburger Fußballschule zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 Wirksamkeit

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.

§ 17 Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorstehende Satzung tritt nach entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

§ 18 Übergangsregelungen

- 18.1. Die gewählten Mitglieder des Ehrenrats gehören mit Wirkung ab Inkrafttreten der Satzungsänderung dem Vereinsrat an. Abweichend von § 12.1.3 beträgt die Amtszeit des ersten Vereinsrats zwei Jahre.

- 18.2 In der Mitgliederversammlung, in der über die Satzungsänderung Beschluss gefasst wird, können auf Vorschlag des Aufsichtsrats Mitglieder des Vereinsrats bis maximal zur Erreichung der Höchstzahl gemäß § 12.1.2 hinzugewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt in diesem Fall nur Kandidierende vor, die bis spätestens zum 31.8.2025 nach Maßgabe des § 12.1.5 benannt worden sind.

Der Aufsichtsrat schlägt aus dem Kreis der bestehenden Mitglieder und nach § 18.2 Satz 2 benannten Kandidierenden den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Vereinsrats vor.

Wahlen werden mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister wirksam.